

Angeklagten bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, die von dem Recht auf Verteidigung Gebrauch zu machen wünschen.

Das sowjetische Prozeßrecht räumt nicht nur — wie bekannt ist — das Recht auf Verteidigung ein, es trifft auch umfassende Vorkehrungen zur Realisierung dieses Rechts.

Der Angeklagte und sein Verteidiger haben vor Gericht die gleichen Rechte bei der Beweisführung und der Prüfung von Beweisen sowie bei dem Gebrauch von Rechtsmitteln wie der Ankläger. Der einzige Unterschied zwischen den prozessualen Pflichten des Anklägers und denen des Verteidigers, die im gleichen Maße auf die Sicherung des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung gerichtet sind, besteht in folgendem:

Wenn der Staatsanwalt im Verlauf der Gerichtsverhandlung zu der Auffassung kommt, daß die gerichtliche Beweisaufnahme die gegen den Angeklagten erhobenen Anschuldigungen nicht bestätigt, so hat der Staatsanwalt entsprechend Art. 40 der Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR von der Anklage Abstand zu nehmen. Dem Verteidiger ist ein solches Recht nicht gegeben. Im Gegenteil: Art. 23 des gleichen Gesetzes untersagt es dem Verteidiger kategorisch, die Verteidigung niederzulegen.

Hieraus folgt, daß — ganz gleich, welcher Art das vom Angeklagten begangene Verbrechen auch sein mag und welche Entrüstung bei breiten Kreisen der sowjetischen Öffentlichkeit dadurch ausgelöst wurde — der Verteidiger verpflichtet ist, seiner Berufspflicht gewissenhaft zu genügen und dem Gericht alles vorzulegen, was das Schicksal des Angeklagten vorteilhaft beeinflussen könnte.

In diesem Zusammenhang werde ich mich bemühen, Ihnen all die Beweisgründe zu unterbreiten, die mir die Möglichkeit geben werden, Sie zu bitten — Ihnen, meine Herren Richter, komme ich damit möglicherweise entgegen —, von der Forderung abzugehen, die der staatliche Ankläger hinsichtlich meines Mandanten, des Angeklagten Powers, erhoben hat.

Bei der Voruntersuchung und danach in der Gerichtsverhandlung bekannte sich der Angeklagte Powers der gegen ihn erhobenen Anklage schuldig. Deshalb halte ich es für notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Verteidigung hinsichtlich der von dem staatlichen Ankläger gegen Powers erhobenen Beschuldigungen und der Einschätzung der Verbrechen keine abweichende Auffassung vertritt. Angesichts des Geständnisses Powers', das durch objektive Tatsachen gestützt wird, kann es in diesem Verfahren keine Zweifel darüber geben, daß sich auf der Anklagebank wirklich der Schuldige am Verbrechen befindet oder daß das Verbrechen so begangen wurde, wie es in der Anklage dargelegt ist.

Ihre Pflichten erschöpfen sich nicht darin, die dem Verbrechen zugrunde liegenden Tatsachen festzustellen und die Richtigkeit der gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen nachzuweisen.

Deshalb haben Sie sich bei der Untersuchung des Verfahrens nicht mit der Aufklärung der Fakten begnügt, sondern mit größter Gewissenhaftigkeit und Objektivität die Umstände ermittelt, unter denen Powers das Verbrechen begangen hat. Sie befaßten sich mit den Beweggründen, von denen sich Powers leiten ließ, und zeigten tiefes Interesse für seine Vergangenheit. Sie taten dies alles, um Klarheit darüber zu erhalten, welches Verhältnis Powers zu dem von ihm begangenen Verbrechen hat und welche Rolle er bei diesem Verbrechen spielte.

Sie verfahren in voller Übereinstimmung mit unserem Sowjetgesetz, welches Sie bei der Festlegung des Strafmaßes verpflichtet, alle Umstände des Verbrechens, die Persönlichkeit des Angeklagten und selbstverständ-

lich auch seine Aussagen, die er gegenüber dem Gericht gemacht hat, zu berücksichtigen.

Hieraus folgt vor allem, daß bei der Entscheidung über das Schicksal Powers' in erster Linie die Frage Bedeutung haben wird, inwieweit Sie von der Wahrfähigkeit seiner Aussagen überzeugt sind. Es ist außer Zweifel, daß bei einer so kompetenten Besetzung des Gerichts mehr als genug an Erfahrung und Weisheit vorhanden ist, um die Wahrheit von der Lüge zu unterscheiden.

Deshalb kann ich mit voller Überzeugung damit rechnen, daß Sie die hier gehörten Aussagen für wahrheitsgetreu halten.

Meine Herren Richter! Ich werde recht haben, wenn ich sage, daß der Fall Powers internationale Bedeutung hat, da außer Powers, einem der Ausführenden des hinterhältigen Aggressionsaktes gegen die Sowjetunion, auch seine Auftraggeber auf der Anklagebank sitzen und unsichtbar anwesend sein müssen: das Zentrale Erkundungsamt mit Allan Dulles an der Spitze und die amerikanische Militaristenclique sowie mit ihnen zusammen auch alle finsternen Aggressionskräfte, die einen neuen Weltkrieg zu entfesseln bestrebt sind. Deshalb appelliere ich als Verteidiger Powers' pflichtgemäß an Sie, meine Herren Richter, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, weil es eine wesentliche Bedeutung für die Findung der Strafe für Powers haben wird.

Bei der Durchsetzung ihrer Politik machen die regierenden monopolistischen Kreise Amerikas auch nicht vor solchen Handlungen halt, die ein Staat nur im Zustand des Krieges durchführt und die den Frieden unmittelbar in Gefahr bringen.

Das von mir Gesagte gibt der Verteidigung das Recht, mit voller Überzeugung zu behaupten, daß das Erscheinen Powers' über dem Territorium der Sowjetunion nicht das Ergebnis seines persönlichen Willens ist, sondern daß sein Handeln von den hinter ihm stehenden aggressiven Kreisen, insbesondere dem Zentralen Erkundungsamt der Vereinigten Staaten von Amerika mit Allan Dulles an der Spitze, in deren System Powers nur ein kleiner Mann ist, bestimmt wurde.

Mit anderen Worten: obwohl Powers der unmittelbar Ausführende war, so ist trotzdem nicht er der Hauptschuldige, ungeachtet dessen, daß der heute hier verhandelte Fall mit seinem Namen verbunden ist.

Es ist selbstverständlich, daß ich damit nicht die Verantwortlichkeit Powers' in Abrede stelle. Ich möchte damit nur Ihr Augenmerk betont darauf lenken, daß er das Verbrechen nicht aus eigener Initiative und auf Grund eigener Überlegungen begangen hat, sondern auf Befehl von oben, auf Befehl seiner Auftraggeber, und daß er dabei milt niemand anderem als mit seinem unmittelbaren Vorgesetzten, Oberst Shelton, verbunden war. Er war von ihnen auch nicht in die Pläne eingeweiht, die sie sich gestellt hatten, als sie ihn zum Verbrechen anhielten.

Mehr noch, sie führten ihn bewußt irre, indem sie ihm versicherten, daß der Flug über dem Territorium der Sowjetunion völlig ungefährlich und mit keinerlei Risiko verbunden sei.

So erklärte Powers in seinen Aussagen: „Man wies mich darauf hin, daß die Sowjetunion nicht im Besitz von Mitteln ist, die mein Flugzeug schlagen könnten.“ Das Leben jedoch korrigierte die Versicherungen des Oberst Shelton und anderer, und Powers ging das Risiko des Todes ein. Dank der Wachsamkeit der sowjetischen Unterabteilung der Raketen-Truppen ist Powers vor die unabwendbare Tatsache gestellt, dem sowjetischen Gericht Rede und Antwort zu stehen.

Dies unterstreicht bis zu einem gewissen Grade den Platz, den Powers unter den wirklich Schuldigen am Verbrechen, die eigentlich gerechterweise für ihn die Strafe in vollem Umfang tragen müßten, einnahm.